

Satzung des TSV Holßel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Holßel e.V.“ und hat seinen Sitz in Holßel.

Der Verein besteht seit dem 22. Juni 1964 und wurde 1986 in das Vereinsregister aufgenommen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt, er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, sowie des Fußball-, Leichtathletik-, Tischtennis- und Turnverbandes.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, entscheidet der Ehrenrat, für den eine besondere Ehrenratsordnung zu beschließen ist.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

- a. Jugendabteilungen für Jugendliche bis 18 Jahre.
- b. Seniorenabteilungen für Erwachsenen ab 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstands erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihn durch Beschluss der Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt aufgrund seiner schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Jahres.
- b. Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. Wenn die in § 2 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b. Wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die unbeschriebene Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibung nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind im Besonderen berechtigt:

- a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. Vom Verein eine Versicherung gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d. An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e. Selbst verursachte Strafgegeldkosten auch selbst zu begleichen bzw. zurückzuerstatten.
- f. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Beitragsleistungen und -pflichten

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zum 31.01 eines Jahres zu entrichten.
- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
- c) Die Erhebung von Sonderforderungen kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden und ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- d) Änderungen bei den Beiträgen müssen den betroffenen Mitgliedern mitgeteilt werden.

- e) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistung und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- f) Der Vorstand hat eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine finanzielle Vergütung für dabei anfallende Tätigkeiten findet nicht statt.

Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammenreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 15 Aufgaben

1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
- c. Wahl des Festausschusses
- d. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

- h. Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

2) Wahlen

- a. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.
- b. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c. Bei mehreren Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keiner die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- d. Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellen der Stimmberechtigten
- b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c. Beschlussfassung über die Entlastung
- d. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e. Neuwahlen
- f. Besondere Anträge

§ 17 Vereinsvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- f. Jugendleiter
- g. Frauenwartin
- h. Geräte- bzw. Platzwart
- i. Abteilungsleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ausnahme: Der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer, sowie der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart werden wechselweise alle 2 Jahre gewählt. Die

satzungsgemäßen Wahlen des 1. Vorsitzenden/Schriftführers erfolgen somit in geraden Jahren, die Wahlen des 2. Vorsitzenden/Kassenwarts in ungeraden Jahren für jeweils 2 Jahre.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder Schriftführer.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a. Aufgaben des Gesamtvorstandes: Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b. Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei dringendem Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern.
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

Etwaige Änderungen müssen den anwesenden Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- c. Aufgaben der einzelnen Mitglieder
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle und allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 - c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg nachzuweisen.
 - d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in der Versammlung die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
 - e) Der Leiter des Sportbetriebs bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den

Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

- f) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
- g) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstands die Belange der Damen- und Damenjugendabteilung wahrzunehmen.
- h) Der Geräte- bzw. Sportwart hat nach Anweisung des Vorstandes das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem guten gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl unzulässig) haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Wobei bei Beanstandungen sofort der Vorstand zu benachrichtigen ist. Die Kassenprüfer werden wechselweise für zwei Jahre gewählt.

§ 20 Allgemeine Schlussbestimmungen

Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn eine Mitgliedsmehrheit gegeben ist, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift in § 14 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 14 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsverhältnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erschienen bei der

Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch darauf nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzer/innen, sowie zwei Ersatzmitglieder/innen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Geestland-Holßel, 10.01.2020

